



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

H & W GmbH
Birkenwerderstraße 2c
16567 Mühlenbeck

Der Landrat

Strukturentwicklungs- und
Bauordnungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Rita Pellack
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

16. März 2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TöB-2017-31

Stadt Werneuchen, OT Werneuchen
Grundhafter Ausbau der Goethestraße zwischen Thälmann- und
Wesendahler Straße
Entwurfsplanung, Anschreiben vom 01. Februar 2017 und
Unterlagen von Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.
Nachstehende Hinweise werden seitens der genannten
Behörden gegeben.

1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
Ansprechpartnerin ist Frau Pellack Tel. 03334/214-1862

Grundsätzlich wird der geplante Ausbau der Goethestraße begrüßt. Die Sinnhaftigkeit des geplanten Gehwegausbaus, Teilbereich zwischen der Wesendahler- und Pommernstraße (in der Übersichtskarte falsche Bezeichnung) ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die angegebene Begründung im Erläuterungsbericht „Schulwegsicherung“ klingt wenig plausibel, wenn bei einem geplanten Straßenausbau mit einer Länge von ca. 380 m nur ein Teilbereich von 63 m Gehwegausbau erfolgen soll. Das ist planerisch nicht nachvollziehbar und nicht nachhaltig. Der Gehweg sollte unbedingt über die gesamte Ausbaustrecke bis zur Wesendahler Straße realisiert werden.

Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) ist seit dem



Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

10. November 2016 rechtskräftig. Dementsprechend ist bei jeder Baustelle an Verkehrswegen der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten zur Bereitstellung von Verkehrsdiensten (Straßenausbau) besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. Es wird daher empfohlen, bei dem Vorhaben dies jeweils zu beachten (Bundesnetzagentur, Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de).

2 Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)

Ansprechpartnerin ist Frau Bauert Tel. 03334/214-1385

Baudenkmalschutz

Belange des Baudenkmalschutzes sind bei dem Vorhaben nicht betroffen.

Bodendenkmalschutz

Im Vorhabenbereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Ungeachtet dessen können während der Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Knochen, Metallgegenstände, Münzen o.ä.) entdeckt werden. In diesen Fällen ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde von den Funden zu unterrichten (§11 BbgDSchG).

3 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ansprechpartner ist Herr Pätzold, Tel. 03334/214-1540

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde stellt das geplante Vorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung der Vorhaben folgende einschlägige Bestimmungen, auch hinsichtlich der Gehölze auf benachbarten Grundstücken, einzuhalten sind:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 39 (2) Nr. 5 - Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten - Verbot der Gehölzbeseitigung im Zeitraum 1. März bis 30. September,
- Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim (BarBaumSchV), für Bäume mit einem Stammumfang über 30 bzw. 60 cm - Unterlassen schädigender Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich,
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen d.h. insbesondere:
 - Abstand zum Stammfuß von Bäumen > 2,50 m,
 - im Wurzelbereich von Bäumen Handschachtung bzw. geschlossene Bauweise,
 - kein Durchtrennen von Wurzeln ab 3 cm Durchmesser,
 - andere Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten.

4 Untere Wasserbehörde (UWB)

Ansprechpartnerin ist Frau Smoljuk, Tel. 03334/214-1516

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort wird im Sinne des § 54 BbgWG ausdrücklich befürwortet. Bei der Muldenversickerung ist durch die Passage der belebten Bodenzone davon auszugehen, dass kein Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgt und damit keine Gewässerbenutzung ausgeübt wird.

Der partiellen Versickerung des Niederschlagswassers über eine Füllkörperrigole wird zugestimmt, wenn vor Einlauf in die Versickerung Kontroll- und Reinigungsschächte vorgeschaltet werden und der Abstand zwischen Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserstand mindestens 1 m beträgt.

Unter dem Vorbehalt, dass die Mulden und Rigolen nach ATV A 138 dimensioniert, errichtet u. betrieben werden, bedarf die Versickerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Änderungen in der Ausführungsplanung hinsichtlich der Entwässerung sind der Unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bestandslageplan zu übergeben.

5 Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)

Ansprechpartner ist Herr Schulze, Tel. 03334/214-1580

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu halten und in dafür zugelassene Abfallverwertungs- oder Abfallentsorgungsanlagen von zugelassenen Beförderern zu verbringen. Sie sind nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Es besteht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG ein Vermischungsverbot.

Abfälle, wie beispielsweise verunreinigter Boden, kohlenbeerhaltige Bitumengemische usw., die gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, können aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle eingeordnet werden. Wenn nicht per Deklarationsanalyse nachgewiesen werden kann, dass sie schadstofffrei sind, sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen.

Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SAbfEV an die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen (vgl. § 48 KrWG).

Ist die Errichtung von Zwischenlagern für Baurestmassen außerhalb des Vorhabenbereiches erforderlich, so sind diese der UAWB anzuzeigen. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind sämtliche im Straßenbereich bzw. in errichteten Zwischenlagern befindlichen Abfallstoffe (Bodenaushub etc.), getrennt nach Herkunftsbereich, gemäß Deklarationsanalyse nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in gültiger Fassung, zu untersuchen, zu beräumen und laut Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG). Nach § 7 Abs. 3 S. 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 2 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Entsorgungspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer gilt, unabhängig von der Beauftragung Dritter, bis zum Abschluss der erfolgreichen Entsorgung.

6 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE)

Ansprechpartnerin ist Frau Richter, Tel. 03334/214-1500

Die Straße ist so auszubauen, dass die Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Dazu ist mindestens der Begegnungsfall PKW/ LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) zu garantieren, was im Bereich zwischen Thälmann- und Marxstraße nicht geplant wurde.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Im LK Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung durch vom örE beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Entsorgungsunternehmen die Stellplätze für Abfallbehälter bzw. für Gelbe Säcke der Anliegergrundstücke erreichen. Sollte eine Leerung der Abfallbehälter, die Sammlung der Gelben Säcke nicht gewährleistet werden können, so ist der Bauherr bzw. das beauftragte Unternehmen verpflichtet, diese Abfälle am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr an der nächsten vom Landkreis als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. Für die Entsorgung des Haus- und Sperrmülls sowie des Papiers ist die Firma Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH zuständig. Ein Ansprechpartner ist telefonisch unter 03334/5262-016 oder -017 zu erreichen. Die Abholung der Gelben Säcke erfolgt im Rahmen des Dualen Systems durch die Firma Remondis GmbH & Co. KG. Ein Ansprechpartner ist

telefonisch unter der Hotline 0800/12 23 255 (kostenlos) oder 033398/849-15 zu erreichen.

Ist die Abfuhr der Behälter erschwert oder unmöglich, so kann der Landkreis nach § 13 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung (AES) des LK Barnim deren Bereitstellung an einem Sammelplatz, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann, verlangen. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis eine Sonderregelung treffen. Unterbleibt die Abstimmung und es kommt dadurch zu keiner Abfallentsorgung, so ist der Bauherr entsprechend § 34 Abs. 4 AES für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.

7 Untere Straßenverkehrsbehörde (USVB)

Ansprechpartner ist Herr Fischbein, Tel. 03334/214-1415

Zwar handelt es sich bei dem gesamten Wohngebiet um eine Tempo 30-Zone, womit die Mischverkehrsflächen derzeit die von Baulasträgern favorisierte Ausbauvariante ist, jedoch muss bedacht werden, dass Fahrzeugbreiten von über 2,00 m auch bei gewöhnlichen PKW keine Seltenheit mehr sind und damit Probleme im ruhenden Verkehr auftreten können, wenn die erforderliche Mindestrestbreite neben dem parkenden Fahrzeug nicht mehr gewährleistet wird. Die Ausbaubreite von maximal 5,05 m wird als zu schmal angesehen.

Die Gestaltung der Knotenpunkte mit Pflaster wird begrüßt. Damit treten sie gestalterisch hervor und die Verkehrsteilnehmer nähern sich nach Möglichkeit mit erhöhter Vorsicht.

Eine Schulwegsicherung muss konsequent oder gar nicht durchgeführt werden. Ein Gehweg auf einer Länge von 63 m entlang des letzten Abschnitts einer 377 m langen Straße erscheint hier als zu wenig. Der Fußgängerverkehr konzentriert sich entlang der Goethestraße in Richtung Grundschule, nicht nur zwischen der Pommern- und der Wesendahler Straße. Der kurze, nur einseitig geplante Gehweg zwingt Fußgänger, von der Fahrbahn auf den Gehweg zu wechseln. Beim Queren der Fahrbahn entstehen vermeidbare Konflikte zwischen Fahr- und Fußgängerverkehr. Der Gehwegbau entlang der gesamten Ausbaustrecke sollte dringend auf der gesamten Ausbaulänge erfolgen.

8 Sonstiges

Aus der Sicht der der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung / Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der der Bitte um Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christiane Meyer
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung

Anlage: keine
Kopie: Stadt Werneuchen, Amt 61/1